



Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Niederlassung Wilhelmshaven

(NPorts)

Hafentarif

Preis- und Konditionsverzeichnis

für den Hafen Hooksiel

gültig vom 01. April 2009

§ 1

Geltungsbereich, Hafentgelte

- (1) Dieser Tarif gilt im Außenhafen Hooksiel.
- (2) Dieser Tarif bestimmt die Entgelte für die Benutzung des Hafens Hooksiel. NPorts erhebt:

Hafengeld	§§ 2 - 7
Kajegeld	§§ 8 - 10
Entgelte für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen	§ 11
Lagergeld	§ 12
Strom- und Wassergeld	§ 13

- (3) Für die von ihm oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen erhebt NPorts separate Entgelte.

§ 2

Hafengeld

- (1) Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten in den Hafen sowie für die Benutzung von Liegeplätzen und Wasserflächen ist Hafengeld zu zahlen. Schuldner des Hafengeldes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.
- (2) Der Schiffsführer hat unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung des Hafengeldes erforderlichen Angaben gegenüber NPorts zu machen. NPorts kann die Vorlage des Schiffsmessbriefs und ggfs. anderer Bescheinigungen verlangen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, ermittelt NPorts die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen auf Kosten des Schuldners

§ 3

Hafengeld für Seeschiffe

- (1) Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69) und dem Schiffstyp.

Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).

Liegen für die BRZ oder BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.

Liegen keine BRZ- oder BRT-Vermessungen vor, wird das Hafengeld gemäß § 4 Abs. 1 erhoben.

Binnenschiffe, die am Seeverkehr teilnehmen (Überschreiten der in der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenze der Seefahrt), werden wie Seeschiffe behandelt. Liegen keine BRZ-Vermessungen vor, gelten 2 Tonnen Tragfähigkeit = 1 BRZ.

- (2) Das Hafengeld beträgt für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage zusammen 0,1015 EUR je BRZ.

Für jeden folgenden Tag des Aufenthaltes im Hafen beträgt das Hafengeld 20 % dieser Beträge.

- (3) Für Seeschiffe, die nur zwischen Hooksiel und den Hafenanlagen an der Jade, Reeden oder Sandentnahmestellen auf der Jade verkehren, beträgt das Hafengeld abweichend von § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 0,4466 EUR je Monat und BRZ.

Anstelle dieses Entgeltes kann eine Jahrespauschale entrichtet werden. Sie beträgt das 5-fache des Monatsentgeltes.

§ 3 a

Hafengeld für Fischereifahrzeuge

- (1) Das Hafengeld für Fischereifahrzeuge, die gewerblich ausschließlich Fisch, Fischware oder Seetiere aus eigenem Fang löschen oder laden, beträgt abweichend von § 3 Abs. 2 für jeden Tag der Benutzung des Hafens für die nach BRT vermessenen Fahrzeuge 0,0812 EUR je BRT und für die nach BRZ vermessenen Fahrzeuge 0,0508 EUR je BRZ.

- (2) Anstelle des täglichen Hafengeldes kann eine Monats- oder eine Jahrespauschale für die Benutzung aller Nports eigenen Häfen entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt für die nach BRT vermessenen Fahrzeuge das 12-fache und für die nach BRZ vermessenen Fahrzeuge das 20-fache des in Absatz 1 festgelegten Hafengeldes. Die Jahrespauschale beträgt das 6-fache der Monatspauschale. Die Zahlung einer Monats- oder Jahrespauschale begründet nicht das Recht auf einen bestimmten Liegeplatz.

§ 3 b

Hafengeld für Fahrgastschiffe

Das Hafengeld für Fahrgastschiffe und sonstige für die Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe beträgt abweichend von § 3 Abs. 2 für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage zusammen 0,2538 EUR je BRZ,

im Fährverkehr zwischen Häfen im Jadebereich nach Fahrplan sowie für Hafenrundfahrten 0,1218 EUR je BRZ.

Für jeden folgenden Tag des Aufenthaltes im Hafen beträgt das Hafengeld 20 % dieser Beträge.

§ 4

Hafengeld für Sportboote und Traditionsschiffe

(1) Das Hafengeld für Sportboote und Traditionsschiffe bemisst sich abweichend von § 3 nach der Länge des Fahrzeugs. Es beträgt je angefangene 24 Stunden Aufenthalt im Hafen für Fahrzeuge

bis 8 m je angefangenen Meter 0,80 EUR,

über 8 m je angefangenen Meter 0,95 EUR.

(2) Dauernutzer können eine Hafengeldpauschale zahlen. Sie beträgt für

die Sommerzeit (01.04. bis 31.10.) das 90-fache,

die Winterzeit (01.11. bis 31.03.) das 25-fache

des in Absatz 1 festgelegten Hafengeldes.

Durch die Zahlung einer Pauschale wird kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz begründet.

(3) Innerhalb des Zeitraums, für den in einem N Ports gehörenden Hafen Hafengeld gezahlt wird, ist das Liegen in allen NPorts gehörenden Häfen gestattet, sofern ein freier Liegeplatz zur Verfügung steht

(4) Für Mehrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.

§ 5

Hafengeld für besondere Wasserfahrzeuge

Für Schlepp- und Bugsierfahrzeuge, für schwimmende Geräte sowie für andere Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Tarifs genannt sind, beträgt das Hafengeld abweichend von § 3 für jeden angefangenen Tag je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,0812 EUR. Anstelle des täglichen Hafengeldes kann eine Monats- oder eine Jahrespauschale entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt das 20-fache des in Satz 1 festgelegten Hafengeldes, die Jahrespauschale das 6-fache der Monatspauschale.

§ 6

Befreiungen vom Hafengeld

Vom Hafengeld nach §§ 3 bis 5 sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.

Diese Regelung gilt nicht für Kriegs- und Trossschiffe, die militärische und sonstige Güter löschen oder laden, die nicht zur Verwendung auf dem betr. Schiff bestimmt sind.

Diese Regelung gilt auch nicht für die Inanspruchnahme von Dauerliegeplätzen.

- b) Seenotrettungsschiffe.
- c) Wasserfahrzeuge, die den Hafen lediglich durchfahren.
- d) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- e) Wasserfahrzeuge, die den Hafen wegen Eisgang oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld in Höhe von 50% der in § 3 Abs. 2 festgelegten Beträge zu zahlen.
- f) Traditionsschiffe, die an Veranstaltungen für Traditionsschiffe teilnehmen, und Sportboote, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung, maximal für 7 Tage, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigenden Behörde oder des zuständigen Verbandes vorgelegt wird, aus der Art und Dauer der Veranstaltung zu ersehen sind.

§ 7

Ermäßigungen vom Hafengeld

Für Schiffe, die den Hafen lediglich zum Bunkern, Kompensieren, Entmagnetisieren, zur Untersuchung, zur Reparatur oder zur Ergänzung der Ausrüstung oder des Proviantes anlaufen, ermäßigt sich das Hafengeld nach §§ 3 Abs. 2, 3a, 3b und 5 auf 50 %.

§ 8

Kajegeld

Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kaianlagen, Landungsbrücken oder anderen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagzwecken ist ein Kajegeld zu zahlen. Schuldner des Kajegeldes sind der Umschlagunternehmer und sein Auftraggeber als Gesamtschuldner. Der Umschlagunternehmer oder ein Beauftragter (z.B. Ladungsagent) hat unverzüglich die für die Berechnung des Kajegeldes notwendigen Angaben gegenüber NPorts zu machen und auf Verlangen zum Nachweis das Ladungsmanifest und die Konnossemente vorzulegen.

§ 9

Kajegeld für den Güterumschlag

(1) Maßgebend für die Berechnung des Kajegeldes für den Güterumschlag sind:

a) Die Güterart.

Maßgebend sind die Angaben im Konnossement oder Ladungsmanifest.

b) Das Gütergewicht.

Das Gütergewicht wird nach Tonnen (t) berechnet.

(2) Das Kajegeld beträgt für

Stückgüter	0,5989 EUR je t,
Massenstückgüter, Sackgut, Baumaterial	0,3756 EUR je t,
Sand, Steine, Erden, Salze, Düngemittel	0,1421EUR je t,
Kohle, Koks, Briketts, Mineralöl/-produkte	0,1827 EUR je t.
Urnen zur Seebestattung	45,00 EUR je Stück

§ 10

Befreiungen vom Kajegeld

Kajegeld wird nicht erhoben für

- a) Schiffsausrüstungsgegenstände oder Betriebsstoffe, wenn diese dem Reisebedarf (Eigenbedarf) des Schiffes dienen sollen oder gedient haben,
- b) Güter, die zum Zweck des Umstauens in demselben Schiff kurzfristig an Land genommen werden,
- c) den Umschlag von Fisch, Fischware oder Seetieren aus eigenem Fang,
- d) den Umschlag von Bord zu Bord,
- e) den Umschlag von Gütern von landeseigenen Fahrzeugen sowie von Fahrzeugen, die im Auftrag des Landes Güter befördern.

§ 11

Pauschalisiertes Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen

(1) Als wesentlicher Beitrag zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach Marpol Anlagen I und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschalisiertes Entgelt erhoben.

Das pauschalisierte Entgelt beträgt:

- a) für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage I 1,82 EUR je angefangene 100 BRZ,
- b) für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage V 0,86 EUR je angefangene 100 BRZ.

Die üblichen Mengen betragen:

	Marpol Anlage I	Marpol Anlage V
BRZ	übliche Menge cbm	übliche Menge Liter
bis 1.000	4	250
über 1.000 bis 5.000	8	500

- (2) Für Fahrgastschiffe erhöhen sich das pauschalierte Entgelt und die übliche Menge nach Marpol Anlage V auf das Zehnfache der in Absatz 1 genannten Werte und Beträge.

- (3) NPorts erstattet dem Entgeltpflichtigen 70 % der Kosten für die nach Art und Menge übliche Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle.

Soweit Schiffsabfälle nach Art und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

In diesen Fällen erstattet NPorts 70 % der Kosten für die üblichen Mengen in ihrem Verhältnis zu den Mehrmengen.

- (4) Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes sind befreit:

- Fischereifahrzeuge,
- Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Personen.

Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes können befreit werden:

- Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind,
- Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist,

wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.

- (5) Das pauschalierte Entgelt nach Absatz 1 für die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Marpol Anlage I ermäßigt sich auf 50%, wenn das Schiff mit einer zugelassenen und betriebsbereiten Ölverbrennungsanlage ausgerüstet ist.

Das pauschalierte Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Marpol Anlage V ermäßigt sich auf 50%, wenn das Schiff mit einer zugelassenen und betriebsbereiten Müllverbrennungsanlage ausgerüstet ist.

- (6) Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach Marpol Anlage V, durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Angaben im Meldeformular oder durch unzureichende Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

Unzureichend sind die Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes bei Schiffsabfällen, die aus Tanks gepumpt werden und bei Umgebungstemperaturen pumpfähig sein müssen, wenn nicht mindestens folgende Übergabeleistung erbracht wird:

bei einer Schiffsgröße bis 1.000 BRZ 2 cbm/Stunde,
bei einer Schiffsgröße über 1.000 BRZ 3 cbm/Stunde.

- (7) Schuldner des pauschalierten Entgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

§ 12

Lagergeld

- (1) Für die Lagerung von Gütern auf Lagerflächen oder in Lagerhallen sowie für das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenstände im Wasser ist Lagergeld nach dem Gewicht der gelagerten Güter oder nach der in Anspruch genommenen Fläche zu zahlen.

Es sind folgende Lagergelder zu entrichten:

- (2) Für das Lagern von Gütern je angefangenen Kalendermonat

a) auf gepflasterten und befestigten Flächen	0,54 €/m ²
oder	0,47 €/t
b) auf unbefestigten Flächen	0,24 €/m ²
oder	0,21 €/t

Es wird jeweils der Satz erhoben, der das höhere Lagergeld ergibt, mindestens jedoch 50 €

- (3) Für das Lagern von schwimmfähigen Gütern und Gegenständen im Wasser

je angefangener Kalendermonat	0,49 €/m ²
mindestens jedoch	34,15 €

- (4) Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von NPorts zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. NPorts weist den Lagerplatz zu. Es kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des Eigentümers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden.
- (5) Ist eine längerfristige Lagerung beabsichtigt, kann auf der Grundlage dieses Preisverzeichnisses mit dem Nutzer ein Mietvertrag geschlossen werden.

§ 13

Strom- und Wassergeld

Für die Versorgung von Schiffen und anderen Fahrzeugen mit Wasser sowie für die Abgabe von elektrischem Strom ist Wassergeld bzw. Stromgeld zu zahlen. Der Bedarf ist bei Nports anzumelden.

Als Strom- und Wassergeld sind zu entrichten:

- | | |
|---|------------------------------|
| (1) Im Flut- und Pontonhafen sind zu entrichten | 2,00 €/m ³ Wasser |
| oder mindestens | 6,30 € |
| (2) Bei Stromabnahme werden erhoben | |
| bis zu 100 kWh | 0,34 €/kWh |
| über 100 kWh | 0,19 €/kWh |
| jedoch mindestens | 6,30 € |

§ 14

Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte - mit Ausnahme des Hafengeldes für Sportfahrzeuge - sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach diesem Tarif sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. NPorts kann die Zahlung des Hafengeldes nach § 3 vor Auslaufen des Schiffes verlangen.

Die Entgelte für Sportfahrzeuge sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im voraus zu entrichten.

- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGBl S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Tarifs ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.

- (6) Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Meldung kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 50 % des Entgeltes, mindestens jedoch von 26,00 EUR erhoben werden.
- (7) Das Mindestentgelt nach diesem Tarif beträgt 10,00 EUR, soweit an anderer Stelle nicht etwas Anderes bestimmt ist. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportboote und Traditionsschiffe gemäß § 4.

§ 16

Schlussbestimmung

Dieser Hafentarif/Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Hafentarif für den Hafen Hooksiel gültig vom 01. Januar 2009 aufgehoben.

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
-Zentrale-
Hindenburgstraße 26-30
26122 Oldenburg

oldenburg@nports.de
www.niedersachsenports.de